

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1965

Ausgegeben, Stuttgart, Dienstag, 26. Januar 1965

Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
12. 1. 65	Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Bau einer Trinkwassergewinnungsanlage bei Burgberg, Landkreis Heidenheim	1
7. 12. 64	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest	1
14. 12. 64	Verordnung des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1965 in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern, ausgenommen die Kreise Hechingen und Sigmaringen	2
14. 12. 64	Verordnung des Innenministeriums über eine Änderung der Verfassung der Württembergischen Landeskreditanstalt	2
14. 12. 64	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Badischen Landeskreditanstalt	2
21. 12. 64	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes	3
21. 12. 64	Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken	3
17. 12. 64	Anordnung des Innenministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis	4
31. 12. 64	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Aufhebung der Hospitalstiftung in Döttingen	4
	Berichtigung	4

Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Bau einer Trinkwassergewinnungsanlage bei Burgberg, Landkreis Heidenheim

Vom 12. Januar 1965

Auf Grund von Art. 2 und 38 des Württ. Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) wird verordnet:

Für den nach dem Lageplan der Staatlichen Landeswasserversorgung vom 30. Oktober 1964 vorgesehenen Bau einer Trinkwassergewinnungsanlage bei Burgberg, Landkreis Heidenheim, wird die Zwangsenteignung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Art. 38 ff. des Württ. Zwangsenteignungsgesetzes für zulässig erklärt.

Unternehmer ist das Land Baden-Württemberg als Träger der Staatlichen Landeswasserversorgung. Es wird im Enteignungsverfahren durch die Betriebsleitung der Staatlichen Landeswasserversorgung vertreten.

Zur Entelgnungsbehörde wird das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bestellt.

Stuttgart, den 12. Januar 1965

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger Dr. Filbinger D. Hahn
Dr. Hermann Müller Leibfried Schüttler
Schwarz

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest

Vom 7. Dezember 1964

Auf Grund von § 2 Abs.3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S.519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S.743) und von § 5 Abs.2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S.225) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (BGBl. I S. 623) ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Dezember 1964

In Vertretung
Dr. Geiger

**Verordnung des Innenministeriums
über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1965
in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und
Südwestwürttemberg - Hohenzollern, ausgenommen
die Kreise Hechingen und Sigmaringen**

Vom 14. Dezember 1964

Auf Grund des Art. 9 Abs. 4 und des Art. 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg. Bl. 1924 S. 2) und vom 19. Juni 1929 (Reg. Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1965 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

1. Die Tierbesitzer haben folgende Beiträge zu entrichten: für jedes drei Monate alte und ältere Rind 2 DM, für Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel, für unter drei Monate alte Kälber, für Ziegen und für Bienenvölker wird kein Beitrag erhoben.
2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Tierbestand am 3. Dezember 1964 maßgebend.
In den Gemeinden, in denen am 3. Dezember 1964 keine allgemeine Viehzählung stattgefunden hat, sind die Tierbesitzer verpflichtet, Veränderungen der Zahl der beitragspflichtigen Rinder gegenüber dem Stand bei der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1963 den Bürgermeisterämtern unverzüglich mitzuteilen.
Tiere, die sich auf Jungviehweiden befinden, sind am Weideort zu erfassen. Die Umlage ist bei der Weidewirtschaft zu erheben und dieser vom Tierbesitzer zu ersetzen. Im übrigen sind vorübergehend an- oder abwesende Tiere am Wohnort der Tierbesitzer zur Umlage zu erfassen.

3. Für Tiere, die dem Bund oder einem Lande gehören, für das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh sowie für Tiere der ausländischen Streitkräfte werden keine Beiträge erhoben.

4. Für Tiere, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziff. 1 angegebenen Beträge erhöht.

Stuttgart, den 14. Dezember 1964

Dr. Filbinger

**Verordnung des Innenministeriums
über eine Änderung der Verfassung der
Württembergischen Landeskreditanstalt**

Vom 14. Dezember 1964

Auf Grund des Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums betreffend die Württembergische Wohnungskreditanstalt vom 31. März 1924 (Reg. Bl. S. 216) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der in der Anlage zu der Verordnung des Staatsministeriums betreffend die Württembergische Wohnungskreditanstalt vom 31. März 1924 (Reg. Bl. S. 216) enthaltenen Verfassung der Württembergischen Landeskreditanstalt in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums vom 21. März 1932 (Reg. Bl. S. 92) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltung der Anstalt führt unter der Aufsicht des Innenministeriums und des Finanzministeriums ein Vorstand von fünf bis acht Personen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 1964

Dr. Filbinger

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung über den Aufbau
und die Aufgaben der Badischen
Landeskreditanstalt**

Vom 14. Dezember 1964

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des badischen Gesetzes über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung vom 31. Mai 1935 (GVBl. S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Novem-

ber 1953 (Ges. Bl. S. 170) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums über den Aufbau und die Aufgaben der Badischen Landeskreditanstalt vom 15. Februar 1954 (Ges. Bl. S. 25) erhält folgende Fassung:

„Er besteht aus fünf bis acht Personen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 1964

Dr. Filbinger

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes

Vom 21. Dezember 1964

Auf Grund des § 10 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch) vom 3. November 1964 (BGBl. I S. 829) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Bundesgesetzen vom 30. Januar 1962 (Ges. Bl. S. 5), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 15. November 1957 (Ges. Bl. S. 144) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Buchst. f und § 3 Buchst. f wird die Gewichtsangabe „50 kg“ jeweils durch die Gewichtsangabe „100 kg“ ersetzt.
- In § 3 Buchst. e werden vor dem Wort „Verkaufsgewicht“ die Worte „amtlich festgestelltes Gewicht und“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Dezember 1964

Leibfried

Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken

Vom 21. Dezember 1964

Auf Grund von § 367 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches, §§ 83, 87 a und 134 des bad. Polizeistrafgesetzbuches, § 14 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes, Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 des württ. Polizeistrafgesetzes und § 10 Abs. 2 und § 13 des Polizeigesetzes wird verordnet:

§ 1

Das Verzeichnis Abteilung 1 der Anlage zur Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken vom 20. Juli 1961 (Ges. Bl. S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Februar 1962 (Ges. Bl. S. 8), 12. April 1962 (Ges. Bl. S. 24), 11. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 198), 6. Dezember 1962 (Ges. Bl. S. 229), 13. März 1963 (Ges. Bl. S. 30), 31. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 127) und vom 10. März 1964 (Ges. Bl. S. 203) wird wie folgt geändert:

- Nachstehende Arzneimittel sind entsprechend der Buchstabenfolge einzufügen:

„2-Benzolsulfonamido-5-methoxyäthoxy-pyrimidin und seine Salze“

bei „1,2,4-Benzothiadiazin-3,4-dihydro-1,1-dioxyd-Derivate“

„3-Benzylthiomethyl-6-chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Benzthiazid)“

„N-Benzyl-N',N''-dimethyl-guanidin (Bethanidin) und seine Salze“

„3-(N-Benzyl-N-methyl-amino)-propin-(1) (Pargylin) und seine Salze“

„2-(4'-Chlorphenoxy)-isobuttersäure-äthylester (Clofibrat)“

bei „Cortisone“

„1-Dehydro-6,9-difluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron (6,9-Difluor-16-methyl-prednisolon, Flumethason), seine Ester und deren Salze“

„1-Dehydro-6-fluor-16-methyl-corticosteron, seine Ester und deren Salze“

„5-(3'-Dimethylamino-propyl)-iminodibenzyl und seine Salze (Imipramin)“

„N-(2',6'-Dimethyl-piperidino)-3-sulfamoyl-4-chlorbenzoesäureamid“

bei „17β-Hydroxy-androstene“

„1α,7α-Bis-(acetylthio)-17β-hydroxy-17α-methyl-Δ⁴-androst-3-on und seine Ester“

- bei „17 β -Hydroxy-nor-androstene“
 „4,17 β -Dihydroxy-19-nor- Δ^4 -androst-3-on und
 seine Ester“
 „Jodverbindungen, organische, als Röntgenkontrastmit-
 tel“
 „3-Methoxy-4-(N,N-diaethylcarbamoyl-methoxy)-phenyl-
 essigsäure-propylester“
 „5-(3'-Methylaminopropyliden)-dibenzo-(a,d)-(1,4)-
 cycloheptadien (Nortriptylin) und seine Salze“
 „N-(3-Methylaminopropyl)-iminodibenzyl (Desmethylimi-
 pramin) und seine Salze“
 „5-Nitro-2-furaldehyd-semicarbazon (Nitrofurazon, Nitro-
 fural)“
 „1-Phenyl-2-dimethylamino-propan und seine Salze“
 „Thiophosphorsäure-0-(4-dimethylsulfamoyl-phenyl)-0,0-
 dimethylester“
 „Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlorphenyl)-0,0-dimethyl-
 ester
 – die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist
 nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung ver-
 merkt ist –“.

2. Bei „Quecksilberverbindungen“ ist hinter dem Wort
 „Chininmercuribisulfat“ anzufügen:

„und Tabletten bis zu 30 mg Natriumaethylmercurithio-
 salicylat, die zur Bekämpfung der Nosemaseuche be-
 stimmt sind“.

3. Das Arzneimittel

„N-(3-Dimethylamino-propyl)-iminodibenzylum und
 seine Salze“

ist zu streichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in
 Kraft.

Stuttgart, den 21. Dezember 1964

Dr. Filbinger

Anordnung des Innenministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Vom 17. Dezember 1964

Auf Grund des § 110 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes
 (LBG) vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) wird für den Ge-
 schäftsbereich des Innenministeriums angeordnet:

I.

Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§§ 126 und 127
 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Ok-

tober 1961, BGBl. I S. 1835) wird das Land Baden-Württem-
 berg durch die Behörde vertreten, die nach der Anordnung
 des Innenministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit
 für die Entscheidung über den Widerspruch nach § 126 Abs. 3
 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 11. März 1960 (Ges.-
 Bl. S. 108) für die Entscheidung über den Widerspruch zu-
 ständig ist. Ist über einen Widerspruch, über einen Antrag
 auf Vornahme eines Verwaltungsaktes, über einen Antrag
 auf Gewährung einer sonstigen Leistung oder über einen
 Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens
 eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Ver-
 waltungsaktes nicht entschieden worden, so wird das Land
 durch die Behörde vertreten, die zur Entscheidung über den
 Widerspruch oder über den Antrag zuständig wäre.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in
 Kraft. Bei bereits anhängigen Klagen geht die Zuständigkeit
 zur Vertretung des Landes mit Inkrafttreten der Anordnung
 auf die nach Abschnitt I zuständigen Behörden über.

Stuttgart, den 17. Dezember 1964

Dr. Filbinger

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Aufhebung der Hospitalstiftung in Döttingen

Vom 31. Dezember 1964

Das Regierungspräsidium hat mit Verfügung von heute die
 von der Gräfin Anna Amalia zu Solms, Frau zu Münzenberg,
 Wildenfels und Sonnenwaldt, geb. Gräfin zu Nassau-Saar-
 brücken im Jahre 1627 errichtete Stiftung Fürstl. Hohen-
 lohe'sches Hospital in Döttingen mit Sitz in Langenburg
 wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Erfüllung des Stif-
 tungszwecks aufgehoben. Zweck der Hospitalstiftung war
 die Aufnahme würdiger Armer aus dem Amt Döttingen der
 ehemaligen Herrschaft Hohenlohe-Langenburg.

Stuttgart, den 31. Dezember 1964

In Vertretung
 Dr. Neuffer

Berichtigung

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommuna-
 len Finanzausgleich und des Gesetzes über den Gewerbe-
 steuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohnge-
 meinden vom 17. Dezember 1964 (Ges. Bl. S. 435) muß es in
 § 4 Abs. 1 Buchst. a) statt Nr. 9 richtig Nr. 10, bei Buchst. b)
 statt Nr. 10 richtig Nr. 11 und bei Buchst. c) statt Nr. 11
 richtig Nr. 12 heißen.